



EUROPA

# EUROPÄISCHES NACHRICHTENMAGAZIN

der österreichischen Sozialversicherung

## Liebe Leserin, lieber Leser!

„G7 2017 with Trump, Le Pen, Boris Johnson, Beppe Grillo? A horror scenario that shows well why it is worth fighting populism“, twitterte Martin Selmayr, Kabinettschef von Kommissionspräsident Juncker, im Mai 2016. Das vor den US-Wahlen sowie dem Brexit-Referendum noch höchst unwahrscheinliche Szenario wurde zumindest teilweise Wirklichkeit und erschütterte die Union in ihren Grundfesten. Erfreulicherweise wird die anfängliche europäische Schockstarre nun von einer wohlthuenden Betriebsamkeit abgelöst, die vom jüngsten Wahlsieg des klar proeuropäischen französischen Präsidenten Macron befeuert wird. Mit dem Weißbuch zur Zukunft Europas wurde der Auftakt gesetzt, die künftige Rolle der Union neu zu definieren. Das in der vorliegenden Ausgabe näher vorgestellte Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas sowie die europäische Säule sozialer Rechte geben nun wichtige Denkanstöße, um dem im EU-Vertrag genannten Ziel einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft näher zu kommen. Die im Mai präsentierten Reflexionspapiere zum Thema „Die Globalisierung meistern“ und zur „Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion“ liefern gemeinsam mit den Papieren zur „Zukunft der europäischen Verteidigung“ und zur „Zukunft der europäischen Finanzen“ die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für eine informierte Debatte über eine ergebnisoffene Neuausrichtung des Integrationsprozesses der verbleibenden EU-27. Und auch die in Kürze beginnenden Brexit-Verhandlungen haben angesichts der professionellen Vorbereitung und Abstimmung der EU-27 ein wenig an Schrecken verloren, wie wir in dieser Ausgabe ebenfalls näher berichten. Mit diesen vorsichtig optimistischen Aussichten wünsche ich Ihnen eine angenehme Lektüre und einen schönen Sommer.

Beste Grüße aus Brüssel  
Martin Meissnitzer

## Inhaltsübersicht

- Die soziale Dimension Europas
- Europäische Säule sozialer Rechte
- Aktuelles zum Brexit
- Elektronische Dienstleistungskarte: Fragen aus SV-Sicht
- Vorschlag für ein zentrales digitales Zugangstor auf EU-Ebene
- Hochpreisige Medikamente und Wettbewerbsrecht
- HTA: Zukunft der grenzüberschreitenden Kooperation
- Medizinprodukte: Neuer EU-Rechtsrahmen
- Gesunde Arbeitsplätze für alle Altersgruppen
- Aktuelle europäische Judikatur



## Die soziale Dimension Europas

Bereits am 1. März 2017 publizierte die Europäische Kommission ein Weißbuch zur Zukunft Europas, in dem fünf mögliche Szenarien beschrieben werden; jedes einzelne bietet einen Ausblick, wo die Union im Jahr 2025 stehen könnte – je nachdem, welchen Kurs Europa einschlägt. Die Szenarien reichen von einer Beschränkung der EU auf die Aufrechterhaltung des Binnenmarkts bis hin zu einer vertieften Integration und sollen die notwendige Diskussionsgrundlage für die weitere Debatte bieten. Sie schließen sich daher weder gegenseitig aus, noch sind sie erschöpfend. In einem weiteren Schritt präsentierte die Kommission am 26. April 2017 ein Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas. Aufbauend auf dem Weißbuch werden darin die sozialen Realitäten sowie die wichtigsten Faktoren sozialen Wandels bis 2025 aufgelistet und abschließend drei Optionen für das künftige Vorgehen der EU-27 vorgestellt und in ihren positiven und negativen Auswirkungen diskutiert.

### Begrenzung der sozialen Dimension auf den freien Personenverkehr

Die erste Option baut auf der Beschränkung der Union auf die Vertiefung des Binnenmarkts auf, womit auch die soziale Dimension auf die Gewährleistung der Personenfreizügigkeit zu limitieren wäre. Konkret würde dies bedeuten, dass nur der bestehende Besitzstand der EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme, die Entsendung von Arbeitnehmern sowie die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die grenzüberschreitende Anerkennung von Abschlüssen erhalten bliebe. Das Gros der bestehenden Regelungen des sogenannten europäischen Arbeitsrechts (betreffend Arbeitnehmerschutz, Arbeits- und Ruhezeiten, Gleichbehandlungsvorschriften in bestimmten Bereichen sowie die kollektive Mitbestimmung in bestimmten Bereichen) wäre fortan ausschließlich auf nationaler Ebene zu regeln. Auch die bestehenden Initiativen der EU zur Förderung des Erfahrungsaustauschs im Bereich Sozialfürsorge oder Gesundheit sowie die mannigfaltigen europäischen Finanzierungen von Sozialprogrammen in den Mitgliedstaaten würden abgeschafft bzw. müssten von den Mitgliedstaaten eigenständig weitergeführt werden.

### Wer mehr im sozialen Bereich tun will, tut mehr

Die zweite Option baut auf der Grundidee einer vertieften Zusammenarbeit ausgewählter Mitgliedstaaten auf, die in bestimmten Bereichen vertieft zusammenarbeiten wollen. Angedacht wird dabei vor allem eine vertiefte soziale Integration des Euro-Raums, die zwar in den europäischen Verträgen in dieser Form nicht ausdrücklich vorgesehen ist, aber auf das vorhandene Instrumentarium der verstärkten Zusam-

menarbeit bauen könnte. Als Beispiele werden u. a. die Einführung einer gemeinsamen Sozialversicherungsnummer in ausgewählten Mitgliedstaaten oder auch eine gemeinsame Personalplanung und Steuerung von Ausbildungskapazitäten für die nationalen Gesundheitssysteme genannt.

### Die EU-27 vertiefen die soziale Dimension Europas gemeinsam

Die dritte Option leitet sich von einer vertieften Integration der gesamten Union ab. Das Grundprinzip, dass der Handlungsschwerpunkt im sozialen Bereich bei Sozialpartnern sowie lokalen Behörden bleibt, soll nicht angegriffen werden. Gleichzeitig würde die EU stärker dazu übergehen, nicht nur Mindestnormen festzulegen, sondern auf eine Harmonisierung von Bürgerrechten in der gesamten Union hinzuwirken. Die Verfügbarkeit von EU-Mitteln für Sozialprogramme in den Mitgliedstaaten würde an die Erreichung bestimmter Parameter gebunden, um eine Angleichung nach oben zu fördern. Die Arbeit nationaler Behörden könnte durch neue EU-Agenturen wie eine europäische Arbeitsaufsicht oder Verkehrsagentur ergänzt werden.

### Die nächsten Schritte

Das Reflexionspapier ist Teil einer ganzen Serie von Reflexionspapieren zur Globalisierung, zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, zur Zukunft der europäischen Verteidigung und zur Zukunft der EU-Finzen. Anhand dieser Papiere soll die Debatte über die Zukunft Europas strukturiert und engagiert geführt werden. Für die Frage der sozialen Dimension soll ein von der schwedischen Regierung gemeinsam mit der Kommission organisierter Sozialgipfel zum Thema faire Arbeitsplätze und Wachstum am 17. November 2017 einen neuen Impetus geben. Näheres hier.

## Europäische Säule sozialer Rechte

Am 26. April 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission den überarbeiteten Text einer europäischen Säule sozialer Rechte, in der 20 Grundsätze zur Unterstützung gut funktionierender und fairer Arbeitsmärkte und Sozialsysteme festgelegt werden. In rechtlicher Hinsicht wurde die Säule (wortident) als Kommissionsempfehlung (C[2017] 2600 final) sowie als Vorschlag für eine gemeinsame Proklamation des Parlaments, des Rates und der Kommission vorgestellt (COM[2017] 251 final). Die in der Säule festgeschriebenen Grundsätze und Rechte sind in drei Kategorien unterteilt: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion. Der Schwerpunkt wird auf die Bewältigung neuer Entwicklungen in der Arbeitswelt und der Gesellschaft generell



gelegt, um das in den EU-Verträgen verankerte Versprechen einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, einzulösen. Nach Ansicht der Kommission kommen in der Säule „Grundsätze und Rechte zum Ausdruck, die im Europa des 21. Jahrhunderts für faire und gut funktionierende Arbeitsmärkte und Sozialsysteme unerlässlich sind“. Dazu zählen u. a. das Recht auf sozialen Schutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (Nr. 12), das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen in jedem Lebensabschnitt (Nr. 14), das Recht auf angemessene Alterseinkünfte und Ruhegehälter (Nr. 15), das Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung (Nr. 16) sowie das Recht auf bezahlbare und hochwertige Langzeitpflegedienste (Nr. 18). Näheres hier.

### **Begleitinitiativen zur europäischen Säule**

Zur Implementierung der in der Säule enthaltenen Grundsätze wurde eine Reihe von legislativen und nichtlegislativen Begleitinitiativen veröffentlicht. Im Einzelnen zählen dazu Vorschläge zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, eine Überarbeitung der Arbeitsverträge-Richtlinie sowie Klarstellungen zur Arbeitszeitrichtlinie. Aus Sozialversicherungssicht besonders interessant ist vor allem die Initiative zum Thema „Zugang zu Sozialschutz“. Die sich ändernde Arbeitswelt sowie eine Vielzahl neuer Arbeitsformen verwischen zunehmend die Grenzen zwischen unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Atypische Beschäftigungsformen werden in vielen Bereichen zur neuen Norm, womit sich speziell für jüngere Menschen zunehmend die Frage nach dem Zugang zu sozialer Sicherheit stellt. Beispielhaft führt die Kommission aus, dass in vielen Mitgliedstaaten Selbstständige über keinen oder nur partiellen Zugang zu Arbeitslosen- und Krankenversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Arbeitsvermittlung verfügen. Die Kommission visiert einen Vorschlag für eine EU-weite Maßnahme an, um den Zugang zu sozialer Sicherheit nachhaltig zu gewährleisten. In einem ersten Schritt werden nun die Sozialpartner konsultiert, gefolgt von einer öffentlichen Konsultation. Näheres hier.

### **Monitoring durch sozialpolitisches Scoreboard**

Zuletzt kündigte die Kommission die Einrichtung eines sozialpolitischen Scoreboards an. Mit diesem neuen Instrument sollen Tendenzen und Leistungen der EU-Länder in zwölf Bereichen erfasst werden, um die Fortschritte der gesamten EU in Richtung des angestrebten sozialen „AAA-Ratings“ zu bewerten. Diese Analyse wird in das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik einfließen. Näheres hier.

## **Aktuelles zum Brexit**

Nachdem das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 offiziell seine Austrittsabsicht erklärte, einigten sich die Staats- und Regierungschefs der verbleibenden 27 EU-Länder am 29. April 2017 einstimmig auf politische Leitlinien für die bevorstehenden Brexit-Verhandlungen. Diese bilden den Rahmen für die Verhandlungen nach Art. 50 EUV und enthalten die allgemeinen Standpunkte und Grundsätze. Darauf aufbauend genehmigte der Rat am 22. Mai 2017 die Aufnahme von Austrittsverhandlungen und verabschiedete erste Verhandlungsrichtlinien für die Europäische Kommission. Die Verhandlungen werden als Gesamtpaket und transparent in zwei Phasen geführt. Nach den Leitlinien sollen zuerst die Scheidungsbedingungen vereinbart werden, bevor die Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit festgelegt werden. Für die gesamten Verhandlungen wurde vereinbart, dass die Union ihre Einheit wahre und mit einer Stimme spreche – möglicherweise ein Signal gegen britische Erwartungen auf Nebenabsprachen nach dem Grundsatz „divide et impera“. Betont wird jedoch auch der Wunsch nach einer künftigen engen Partnerschaft und dass jedes Abkommen mit dem Vereinigten Königreich auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten unter Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen beruhen muss. Ein „Rosinenpicken“ soll damit verhindert werden.

### **EU-Verhandlungsrichtlinien**

Die Verhandlungsrichtlinien vom Mai 2017 legen die Prioritäten der ersten Phase fest und geben der Europäischen Kommission unter Verhandlungsführer Michel Barnier das erforderliche politische und rechtliche Mandat. Oberste Priorität hat eine Vereinbarung zum Schutz der Rechte der etwa 3,2 Millionen betroffenen Unionsbürger sowie jener des Vereinigten Königreichs und ihrer Familienangehörigen. Diese müsse auf Gegenseitigkeit und dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen und u. a. auch für das Daueraufenthaltsrecht nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren gelten, selbst wenn diese Aufenthaltsdauer zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht erreicht ist. Insgesamt sollen aus dem Unionsrecht abgeleitete Rechte sowohl für wirtschaftlich aktive als auch für wirtschaftlich inaktive Personen sowie Grenzgänger und Familienangehörige geschützt und den betroffenen Personen lebenslanglich garantiert werden. Seitens der österreichischen Sozialversicherung wird gerade dieser Punkt zum Schutz der sozialen Rechte in grenzüberschreitenden Sachverhalten aufmerksam beobachtet, ergeben sich doch hier zahlreiche Fragen betreffend die Anspruchsgrundlage und die Erbringung von Leistungen in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Ablauf der Frist am 29. März 2019. Näheres hier.

### EMA, quo vadis?

Ein anderer gesundheitspolitisch relevanter Nebenschauplatz des Brexit ergibt sich durch die bisherige Verankerung der europäischen Arzneimittelagentur (EMA) in London. Ebenso wie die ebenfalls in London beheimatete Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) macht der Brexit einen Umzug in einen der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten nötig. Da es sich bei beiden Agenturen um attraktive Standortfaktoren handelt, rittern bereits seit Monaten zahlreiche Mitgliedstaaten bzw. Städte darum, den Zuschlag zu erhalten. Im Hinblick auf die weit größere EMA mit ihren rund 900 Mitarbeitern werden auch Wien gute Chancen eingeräumt. Mitte Mai wurde den Mitgliedstaaten ein erster Kriterienkatalog übermittelt, mit dem die EU ein transparentes Auswahlverfahren sicherstellen will, das bereits im Herbst 2017 abgeschlossen werden soll. Bewerbungen sind demnach bis zum 31. Juli 2017 zu finalisieren. Näheres zur österreichischen Bewerbung hier.

### Elektronische Dienstleistungskarte: Fragen aus SV-Sicht

Im Jänner 2017 veröffentlichte die Kommission ein neues Dienstleistungspaket, das u. a. Vorschläge zur Einführung einer elektronischen europäischen Dienstleistungskarte (EEDL-Karte) enthält. Dabei handelt es sich um ein vereinfachtes elektronisches Verfahren, das es bestimmten Dienstleistern (Ingenieurbüros, IT-Dienstleistern, Bauunternehmen) ermöglichen soll, Verwaltungformalitäten zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat leichter zu erfüllen. Aus Sicht der gesetzlichen Sozialversicherung wirft der Entwurf zahlreiche ungelöste Fragen auf, die vom Hauptverband in einem gemeinsam mit den Europavertretungen der deutschen (DSVAE) und französischen Sozialversicherung (REIF) verfassten Schreiben der Kommission sowie dem Rat und dem Parlament mitgeteilt wurden. In dem Schreiben bringen die beteiligten Sozialversicherungsverbände ihre Sorge zum Ausdruck, dass durch die EEDL-Karte die Verfolgung und Bekämpfung von grenzüberschreitendem Sozialbetrug insbesondere im Baubereich erschwert werden könnte. Darüber hinaus wird moniert, dass aufgrund unklarer Formulierungen nicht klar sei, ob Angelegenheiten der Sozialversicherung von dem Entwurf betroffen sein sollen oder nicht. Sollte dies der Fall sein, ist darüber hinaus zu klären, ob die Bindungswirkung der Karte sich auch im Verfahren der Sozialversicherungsträger zur Feststellung des anwendbaren Sozialversicherungssystems zu beachten wäre und ob die Sozialversicherungsträger ebenfalls zur Verwendung des Binnenmarkt-Informationsinstruments IMI angehalten sind. Das Schreiben im Wortlaut hier.

### Vorschlag für ein zentrales digitales Zugangstor auf EU-Ebene

Die Kommission präsentierte am 2. Mai 2017 ein neues Paket zum digitalen Binnenmarkt; dazu zählt auch ein Verordnungsentwurf zur Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors auf EU-Ebene, über das Bürger/Unternehmen auf nationale Online-Informationen und -Verfahren weitergeleitet werden. Dadurch sollen Bürger und Unternehmen leichter Zugang zu verlässlichen Informationen, Online-Verwaltungsverfahren und Online-Hilfsdiensten haben. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, nationale Verfahren, die bereits online verfügbar sind, in Zukunft auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten und in einer weiteren Amtssprache der EU zugänglich zu machen. In ausgewählten Bereichen sollen zudem eine Reihe von Verwaltungsverfahren jedenfalls online angeboten werden, darunter auch viele Verfahren aus dem Sozialversicherungsbereich. Ausdrücklich genannt werden beispielsweise die Sozialversicherungsanmeldung von Dienstnehmern und Dienstgebern, die Beantragung von Pensionen und sonstigen Sozialversicherungsleistungen oder die Bezahlung von Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträgen. Näheres hier.

### Hochpreisige Medikamente und Wettbewerbsrecht

Am 15. Mai 2017 eröffnete die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren gegen Aspen Pharma, ein weltweit tätiges Pharmaunternehmen mit Sitz in Südafrika und Tochtergesellschaften in Europa. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, bei fünf lebenswichtigen Krebsarzneien unangemessen hohe Preise verlangt zu haben. Geprüft wird nun, ob Aspen unter Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht eine marktbeherrschende Stellung missbraucht hat. Die Untersuchung gilt der Preispolitik von Aspen bei Nischenarzneimitteln, die die pharmazeutischen Wirkstoffe Chlorambucil, Melphalan, Mercaptopurin, Tioguanin und Busulfan enthalten. Die betreffenden Arzneimittel werden zur Behandlung bestimmter Krebsarten wie Blutkrebs verwendet und wurden von Aspen nach Ablauf des Patentschutzes erworben. In Ermangelung von generischen Alternativen konnte Aspen die Preise sprunghaft um mehrere hundert Prozent erhöhen. Zur Durchsetzung seiner Preisvorstellungen drohte das Unternehmen zudem in mehreren Mitgliedstaaten, die einschlägigen Arzneimittel vom Markt zu nehmen. Das Einschreiten der Kommission ist das erste wettbewerbsrechtliche Verfahren, in dem exzessive Preisgestaltungen nach Ablauf des Patentschutzes als möglicher Missbrauch einer



beherrschenden Marktposition auf EU-Level untersucht werden. Den weiteren Entwicklungen wird daher wichtige Präzedenzwirkung zukommen. Näheres hier.

## HTA: Zukunft der grenzüberschreitenden Kooperation

HTA (Health Technology Assessment) bezeichnet die Bewertung von Gesundheitsleistungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Einbettung ins Gesundheitssystem. Durch den Einsatz von HTA soll gewährleistet werden, dass den Nutzern des Gesundheitssystems wissenschaftlich fundierte und wirksamkeitsgetestete Therapien angeboten werden. Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden HTA-Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts EUnetHTA ausgelotet. Da diese Form der Kooperation 2020 ausläuft, eröffnete die Europäische Kommission Ende 2016 eine Konsultation zur Fortführung der HTA-Kooperation über 2020 hinaus, in der sich auch der Hauptverband aktiv einbrachte. Am 15. Mai 2017 publizierte die Kommission eine vorläufige Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen, die erste vorsichtige Tendenzen erkennen lässt. So spricht sich eine überwältigende Mehrheit für eine Fortführung der HTA-Kooperation innerhalb der EU aus, mit einem breiten Fokus auf Arzneimittel, Medizinprodukte und sonstige Anwendungsbereiche im Gesundheitswesen. Von den im Rahmen der Konsultation angedachten Varianten der Zusammenarbeit fand jene Option besonderen Zuspruch, die auf einer freiwilligen Teilnahme an gemeinsamen EU-Assessments abzielt, die auf nationaler Ebene anschließend verbindlich zu übernehmen sind. Der Bericht im Wortlaut hier.

## Medizinprodukte: Neuer EU-Rechtsrahmen

Medizinprodukte sind aus der alltäglichen Gesundheitsversorgung nicht mehr wegzudenken. Schätzungen zufolge sind über 500.000 unterschiedliche Medizinproduktarten am europäischen Markt verfügbar, zu denen Kontaktlinsen, Röntgenapparate, Herzschrittmacher, Brust- und Hüftimplantate, Heftpflaster u. v. m. zählen. Angesichts zahlreicher technologischer Fortschritte sowie vereinzelter Skandale (mangelnde Sicherheit von Brustimplantaten) legte die Kommission bereits 2012 Vorschläge zur Überarbeitung des einschlägigen europäischen Rechtsrahmens vor. Die folgenden fünfjährigen Verhandlungen mündeten Anfang April 2017 in den Beschluss von zwei neuen Verordnungen, eine für Medizinprodukte (2017/745/EU) und eine zweite für In-vitro-Diagnostika (2017/746/EU). Der neue

Rechtsrahmen bringt wichtige Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Transparenz und Marktüberwachung mit sich. So wird künftig gewährleistet, dass vor allem Hochrisiko-Medizinprodukte vor Marktzulassung strengere Kontrollen durchlaufen müssen. Neue Regeln und Kontrollmaßnahmen der für die Marktzulassung zuständigen „benannten Stellen“ sollen zudem für EU-weite Qualität sorgen. Die Einführung einer einheitlichen Produktkennung, verknüpft mit einer europaweiten Produktdatenbank (EUDAMED), wird zudem erhöhte Transparenz und Verfügbarkeit von produktspezifischen Informationen ermöglichen. Hersteller sollen künftig klare Vorgaben zur Durchführung von Marktüberwachungsstudien bekommen und die Koordination unter den Mitgliedstaaten soll verbessert werden. Näheres hier.

## Gesunde Arbeitsplätze für alle Altersgruppen

Im Rahmen der Kampagne für gesunde Arbeitsplätze 2016/17 wurde von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ein mehrsprachiger E-Guide zum Management des Arbeitnehmerschutzes im Zusammenhang mit einer alternden Erwerbsbevölkerung entwickelt. Bereits 2030 ist zu erwarten, dass mindestens 30 Prozent aller Arbeitnehmer in Europa älter als 55 Jahre sind. Ziel der Kampagne ist es, die Herausforderungen, die mit einer alternden Belegschaft verbunden sind, zu erkennen und durch eventuelle Anpassungen an altersbedingte veränderte Fähigkeiten für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen während des gesamten Berufslebens zu sorgen. Der E-Guide richtet sich gleichermaßen an Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Personalmanager und Experten des Arbeitnehmerschutzes und deckt vier verschiedene Themenbereiche ab, die verschiedene Aspekte des Alterns am Arbeitsplatz behandeln. Näheres hier.

## Aktuelle europäische Judikatur

### EuGH 27.04.2017, C-620/15, A-Rosa Flussschiff GmbH gg. Urssaf

Mit Urteil vom 27. April 2017 bestätigt der EuGH erneut die Bindungswirkung von E101-Bescheinigungen (nunmehr: PD A1) und folgt damit seiner bisherigen Judikaturlinie. Im vorliegenden Fall geht es um die A-Rosa Flussschiff GmbH mit Sitz in Deutschland, die über eine schweizerische Zweigniederlassung Saisonarbeiter beschäftigte, die auf Schiffen eingesetzt wurden und ausschließlich französische Binnengewässer befuhren. Die betroffenen Arbeitnehmer übten somit ihre Tätigkeit nur in



Frankreich aus und fielen damit nicht in den Anwendungsbereich eines der Ausnahmetatbestände des in der VO (EWG) Nr. 1408/71 (abgelöst durch VO (EG) Nr. 883/2004) verankerten Territorialitätsprinzips. Stellt jedoch der zuständige Träger eines Mitgliedstaats irrtümlicherweise dennoch eine solche E101-Bescheinigung aus, weist der EuGH darauf hin, dass diese bindend sei und jede einseitige Handlung der Sozialversicherungsträger und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats ausschließe. Dies ergebe sich u. a. aus dem Grundsatz, dass die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats Anwendung finden. Eine Entscheidung über den Widerruf der betreffenden Bescheinigung obliegt ausschließlich dem ausstellenden Träger, der im Rahmen der loyalen Zusammenarbeit zu einer korrekten Beurteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts verpflichtet sei. Wird zwischen den beteiligten Trägern keine Lösung gefunden, bestehe die Möglichkeit, die dafür vorgesehenen Verfahren zu beschreiten. Näheres hier.

### **EuGH 10.5.2017, C-133/15, H. C. Chavez-Vilchez u. a. gg. Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank u. a.**

Das Urteil C-133/15 vom 10. Mai 2017 betrifft Rechtsstreitigkeiten zwischen der venezolanischen Staatsbürgerin H. C. Chavez-Vilchez sowie sieben anderen Drittstaatsangehörigen, die Mütter von einem oder mehreren Kindern mit niederländischer Staatsangehörigkeit sind, und den niederländischen Behörden wegen der Versagung von Sozialhilfe und Kindergeld. Begründet wurde die Ablehnung in allen Fällen damit, dass die Antragstellerinnen keine Aufenthaltsberechtigung in den Niederlanden besäßen. Das vorliegende Berufungsgericht stellte die Frage, ob die Frauen als Mütter von Kindern mit Unionsbürgerschaft ein Aufenthaltsrecht aus der Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) herleiten können, wodurch ihnen nach niederländischem Recht die strittigen Leistungen zustünden. Allen Sachverhalten war gemein, dass die Mutter täglich und tatsächlich für das Kind sorgte und vom Kindesvater getrennt lebte, der die niederländische Staatsangehörigkeit besaß und das Kind anerkannt hatte. Nur das Kind von Frau Chavez-Vilchez machte von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch, indem es bis 2011 mit seinen Eltern in Deutschland lebte, bevor es 2011 mit seiner Mutter in die Niederlande zurückkehrte. Die Situation der beiden sei nach dem EuGH daher vorrangig gemäß Art. 21 AEUV sowie der Aufenthaltsrichtlinie 2004/38 zu prüfen. Nachrangig und in den übrigen Fällen richte sich die Lage nach Art. 20 AEUV. Nach ständiger Rechtsprechung stehe diese Bestimmung nationalen Entscheidungen entgegen, die bewirken, dass Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kerntatbestands der Rechte,

die ihnen ihr Status verleiht, verwehrt wird. Dies wäre der Fall, wenn die Kinder zum Verlassen des Unionsgebiets gezwungen wären, weil sie ihre Mutter, der das Aufenthaltsrecht verwehrt wurde, begleiten müssten. Ob ein solches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, sei durch die nationalen Gerichte zu prüfen, wobei hier sämtliche Umstände des Einzelfalls, die das Kindeswohl betreffen, zu berücksichtigen sind. Dass der andere Elternteil wirklich in der Lage und bereit ist, die Sorge für das Kind wahrzunehmen, stelle in diesem Zusammenhang nur einen Gesichtspunkt dar. Näheres hier.

### **EuGH 16.05.2017, Gutachten 2/15, EUSFTA**

Im September 2013 wurde ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur finalisiert (EUSFTA). Dabei handelt es sich um eines der ersten bilateralen Freihandelsabkommen der sogenannten „neuen Generation“, nämlich um ein Handelsabkommen, das zusätzlich zu den traditionellen Bestimmungen über den Abbau von Zöllen und nichttarifären Hemmnissen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen weiterführende Bestimmungen enthält, wie z. B. im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums, der Investitionen, der öffentlichen Beschaffung, des Wettbewerbs und der nachhaltigen Entwicklung. Auch das in der öffentlichen Debatte präsentere Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) oder die Entwürfe zu einem Abkommen mit den USA (TTIP) zählen zu dieser neuen Form an umfassenden Handelsübereinkünften. Zu EUSFTA ersuchte die Kommission den EuGH um ein Gutachten zur Frage, ob das Abkommen von der EU abgeschlossen werden kann (sog. „EU-only agreement“) oder eine Einbindung der Mitgliedstaaten inklusive nationaler Ratifikationsprozesse erforderlich ist (sog. „mixed agreement“). Der Gerichtshof stellte fest, dass das EUSFTA in seiner derzeitigen Form nicht von der Union allein geschlossen werden kann, da einige der geplanten Bestimmungen in die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fallen. Folglich kann das Freihandelsabkommen mit Singapur in unveränderter Form nur von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen werden. Bei dieser Gelegenheit erläuterte der EuGH auch den Umfang der EU-Kompetenzen. Gefolgert wurde, dass die EU nur für zwei Teile des Abkommens nicht ausschließlich zuständig ist, nämlich für den Bereich der anderen ausländischen Investitionen als Direktinvestitionen („Portfolioinvestitionen“, die getätigt werden, ohne dass eine Einflussnahme auf die Verwaltung und Kontrolle eines Unternehmens beabsichtigt ist) und für die Regelung der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten. Näheres hier.

#### Impressum

SV Europa ist das europäische Nachrichtenmagazin der österreichischen Sozialversicherung und erscheint seit 2016 viermal jährlich.

**Medieninhaber und Verleger:** Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmannngasse 21, 1030 Wien

#### Redaktion:

Mag.a Alexandra Brunner  
Dr. Martin Meissnitzer  
(Schriftleitung)

Mag.a Eva Niederkorn  
Mag. Peter Wieninger

#### Kontakt:

europavertretung@sozialversicherung.at